

aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern

SiBe-Report

INFORMATIONEN FÜR
SICHERHEITSBEAUFTRAGTE



UVV Kindertageseinrichtungen

Arbeiten im Freien

Händehygiene als Gesundheitsprävention



» Kurz & knapp

Seite 3

- ▶ Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- ▶ ESP macht Autos sicherer
- ▶ Organ- und Gewebespenden entwickeln sich positiv

» Im Blickpunkt

Seite 4–5

- ▶ Geschäftsbericht 2008

» Prävention

Seite 6–16

- ▶ UVV „Kindertageseinrichtungen“, Teil 2
- ▶ Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege
- ▶ Arbeiten im Freien
- ▶ Plakataktion zum Thema „Abstand“
- ▶ Steuerfreibetrag für betriebliche Gesundheitsförderung
- ▶ Händehygiene als Gesundheitsprävention
- ▶ Prävention lohnt sich



» Recht und Reha

Seite 17–23

- ▶ **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- ▶ **Serie:** Fragen und Antworten zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz
- ▶ Wahlhelfer sind gesetzlich unfallversichert
- ▶ Private Pannenhelfer: Wer hilft, ist versichert
- ▶ Schüler und Studierende auch in Ferienjob und Praktikum unfallversichert

» Neu erschienen

Seite 23

- ▶ Neuer Pflege-Infobrief
- ▶ Broschüren des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

» SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern.
Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK Nr. 3/2009 Juli/August/September 2009).

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Ursula Stiel

Redaktionsbeirat: Christl Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Elisabeth Thurnhuber, Katja Seßlen, Klaus Hendrik Potthoff

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35

Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis: Titel und S. 3–6, 11, 19, 22, U4: fotolia; S. 7–10, 14–15: Bayer. GUVV; S. 13: UK RLP; S. 21: MEV; S. 23: DGUV

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Impressum

Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Am 26. März ist diese UN-Konvention in Kraft getreten. Mit ihr werden international die Rechte von Menschen mit Behinderungen gestärkt und Politiker weltweit aufgefordert, sich gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen einzusetzen.

Die Bayerische Familienministerin Christine Haderthauer erklärte dazu: „Die Konvention ist ein Meilenstein in der internationalen Politik. Erstmals schreibt sie die Menschenrechte für rund 650 Millionen behinderte Menschen weltweit fest und stärkt deren Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.“

Barrierefreiheit beginnt im Bewusstsein
Anlässlich des Protesttags der Menschen mit Behinderungen am 5. Mai forderte die Behindertenbeauftragte der Staatsregierung Irmgard Badura im Rahmen einer Kundgebung eine umfassende Barriere-



freiheit. Dabei gehe es nicht nur um die Beseitigung baulicher Barrieren, sondern gerade auch um die Barrieren in den Köpfen: „Viele Leute reduzieren das Problem auf den Einbau von Rampen oder Blindenleitsystemen. Dabei verkennen sie oft, dass es in Wahrheit um ein gesellschaftliches Problem geht. Bei vielen ist noch nicht ins Bewusstsein vorgedrungen, dass nicht jeder schön, reich und

gesund sein kann. Es geht darum, dass wir ganze Teile unserer Gesellschaft ausschließen. Dabei könnten aber Bauten, Geräte und Medien mit ein wenig Nachdenken problemlos so ausgestaltet werden, dass jeder etwas davon hat. Diese Frage kommt in unserer alternden Gesellschaft ohnehin auf uns zu. Warum also warten wir mit der Umsetzung?“, so Badura.

ESP macht Autos sicherer

Der Deutsche Verkehrswacht plädiert dafür, ESP (Elektronisches Stabilitätsprogramm) als Serienausstattung in jedem Neuwagen einzubauen. Erst ab 2011 ist eine gesetzlich verpflichtende Ausstattung aller Pkw europaweit vorgesehen. Zu spät, wie die Deutsche Verkehrswacht meint.

Derzeit sind rund 36 Prozent aller Autos auf Deutschlands Straßen mit ESP ausgerüstet. Doch insbesondere bei den Kleinwagen, die häufig der Hochrisikogruppe junger Fahrer gehören, fehlt diese Sicherheitstechnologie bzw. ist nur mit Aufpreis zu erhalten. Serienmäßig gibt es ESP eher in den mittleren und oberen Fahrzeugklassen.

ESP vergleicht die Lenkbewegungen des Fahrers mit den Reaktionen des Autos. Daraus errechnet es präzise, wohin der Fahrer lenkt. Erkennt das Stabilitätsprogramm, dass das Auto in gefährlichem Maße unter- oder übersteuert, greift das ESP ein und leitet sofort unterstützende Maßnahmen ein.

Unfallforscher schätzen, dass mit ESP in Deutschland jährlich ca. 37.000 Unfälle mit Verletzten und 1.100 Unfälle mit Getöteten vermieden oder zumindest in ihren Folgen abgeschwächt werden könnten. Trotz der unbestreitbaren Vorteile des ESP ist vielen Käufern nicht bewusst, welche wichtige Sicherheitsfunktion es darstellt.

Organ- und Gewebespenden entwickeln sich positiv

Nach einer jüngsten Repräsentativbefragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) hat der Anteil derer, die einen Organspendeausweis besitzen, zugenommen. Hatten im Jahr 2001 noch 12 Prozent der Befragten einen Organspendeausweis ausgefüllt, waren es im Jahr 2008 17 Prozent.

Damit steigt die Chance derer, die dringend auf Spenderorgane warten. Nach einem Rückgang im Jahr 2008 zeigt das erste Quartal 2009 wieder einen erfreulichen Aufwärtstrend. Interessierte können sich unter der kostenlosen Info-Telefon-Nr. 0800/90 40 400 informieren oder unter www.organspende-info.de

Unfallzahlen deutlich gestiegen

Nachdem in den letzten fünf Jahren die Unfallzahlen zurückgegangen sind oder zumindest relativ stabil geblieben sind, zeigt der Geschäftsbericht 2008 des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK einen deutlichen Anstieg. Insgesamt 6,2 % Versicherungsfälle mehr wurden gegenüber dem Vorjahr gemeldet. In ganzen Zahlen ist dies eine Zunahme von über 13.362 Fällen von 215.511 auf 228.873. Versicherungsfälle sind alle Arbeits- und Schulunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten, die Versicherte in Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit, z. B. als Arbeitnehmer oder Schüler erleiden. Der deutliche Anstieg erklärt sich sicherlich vor allem aus der Zunahme der Anzahl der versicherten Personen in Bayern: gegenüber 2007 waren es 2008 fast 130.000 mehr. Mehr Zuzug nach Bayern, Ausweitung der versicherten Zeiten an den Schulen, längere Fahrstrecken für Pendler; dies verursacht auch höhere Unfallquoten.

Mehr Wegeunfälle

Betrachtet man die einzelnen Personengruppen zeigen sich unterschiedliche Profile. Fast 5.300 Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst verunglückten 2008 auf dem Weg zur oder von der Arbeit. Dies waren im Vergleich zum Vorjahr fast 11 % mehr Unfälle. In der Schülerunfallversicherung wurden nicht ganz so viele, aber immerhin rund 8 % mehr Unfälle gemeldet. In Zahlen bedeutet dies, dass sich 18.763 Kinder und Jugendliche auf dem Schulweg verletzt haben.

Auffallend sind bei den Schülern die stark gestiegene Zahl der Fußgängerunfälle (10,6 %) und Radfahrurfälle (9,4 %). Deutlich mehr Unfälle ereigneten sich auch bei der Fahrt mit dem Schulbus. Verletzt wurden im Jahr 2007 noch 1.789 Schüler im Schulbus, waren es im vergangenen Jahr 2.116. Dies entspricht einer Zunahme von 18,3 %. Erklären lässt sich dieser Anstieg u. a. durch längere versicherte Zeiträume, die seit der Einführung des G 8 und der verstärkten Ganztagesbetreuung an Schulen entstanden sind.

Weniger Todesfälle

Die Zahl der Todesfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung in Bayern nehmen seit Jahren glücklicherweise kontinuierlich ab. Beim Bayer. GUVV und bei der Bayer. LUK sind 2008 insgesamt 25 Personen (davon 12 Schüler) tödlich verunglückt, im Gegensatz zu 2007, wo noch 31 getötete Personen (davon 10 Schüler) zu beklagen waren. Abgesehen von drei tödlichen Unfällen in schulischen Einrichtungen passierten alle anderen neun Todesfälle auf dem Weg zur Schule oder nach Hause: sechs von ihnen saßen im Auto, drei fuhrten mit dem Fahrrad.

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind durch eine versicherte Tätigkeit entstandene Krankheiten, die in der sog. Berufskrankheiten-Liste (BK-Liste) aufgeführt sind. Beim Bayer. GUVV gingen im Berichtsjahr insgesamt 480 Anzeigen auf Verdacht des Vorliegens einer BK ein, bei der Bayer. LUK wurden 162 Verdachtsfälle gemeldet. An erster Stelle stehen bei beiden Versicherungsträgern die Hauterkrankungen. Die im

Gemeldete Versicherungsfälle des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK von 2004 bis 2008						
	2004	2005	2006	2007	2008	absolut in %
GUVV						
AUV	33.354	32.793	34.646	32.633	34.723	6,40
SUV	138.396	130.519	135.093	132.569	139.428	5,17
Gesamt	171.750	163.312	169.739	165.202	174.151	5,42
LUK						
AUV	11.674	11.526	11.735	11.670	12.920	10,71
SUV	35.602	35.791	38.235	38.639	41.802	8,19
Gesamt	47.276	47.317	49.970	50.309	54.722	8,77
GUVV + LUK						
Gesamt	219.026	210.629	219.709	215.511	228.873	6,20

Die Gesamtzahl der gemeldeten Versicherungsfälle vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 ist gegenüber dem Vorjahr um 6,20 % gestiegen.



Vergleich zum Vorjahr beim Bayer. GUVV weiter gestiegenen Zahlen erklären sich daraus, dass der ganz überwiegende Anteil nach nunmehr gesicherter Erfassung immer noch Hautarzt-Verfahrensfälle betrifft, in denen die Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit noch nicht unmittelbar droht. Im Übrigen zeigen die Zahlen insgesamt eine steigende Tendenz des BK-Geschehens sowohl beim Bayer. GUVV als auch bei der Bayer. LUK.

Neben den in der sogenannten BK-Liste explizit angeführten Erkrankungen müssen die UV-Träger auch andere Krankheiten wie eine BK behandeln, wenn diese nach aktuellen medizinischen Erkenntnissen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die BK-Liste erfüllen. Im Berichtsjahr wurden nur im Bereich des Bayer. GUVV drei Fälle gemeldet.

Prävention bleibt wichtige Aufgabe

Die deutlich angestiegenen Versicherungsfälle und insbesondere die Unfälle im Straßenverkehr mit ihren schweren Verletzungen bedürfen genauer Analyse und bedeuten verstärkte Präventionsarbeit des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK. Zwar werden die Betroffenen so gut wie nur möglich versorgt, aber jeder einzelne Unfall ist Grund genug, nach wirksamer Unfallprävention zu suchen. Die Prävention setzt auf vielfältige Projekte, um hier gegenzusteuern. Einige davon werden im Geschäftsbericht beschrieben. Sicher ist, dass Verkehrserziehung und Sensibilisierung für die Risiken im Straßenverkehr, sei es bei Schülern oder Arbeitnehmern, weiter Schwerpunkte der Präventionsarbeit bleiben werden.

Anerkennung für Ehrenämter

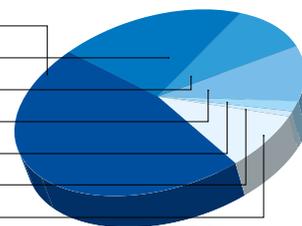
Um die besondere Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements der Freiwilligen Feuerwehren, der Rettungssanitäter, Gemeinderäte, Wahlhelfer, Schülerlotsen und vieler anderer mehr zu betonen, ist der Jahresbericht den ehrenamtlich Tätigen in Bayern gewidmet.

Der Geschäftsbericht steht im Internet unter www.bayerguvv.de bzw. www.bayerluk.de als PDF-Datei zur Verfügung.



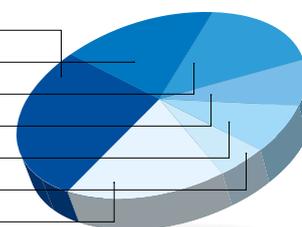
Die sechs häufigsten Verdachtsanzeigen der Berufskrankheiten im Jahre 2008 (Bayer. GUVV)

BK-Nr.	BK-Bezeichnung	Anzahl	in %
5101	Hauterkrankungen	226	47,08
3101	Infektionskrankheiten	104	21,67
2108	Lendenwirbelsäule, Heben und Tragen	50	10,42
2301	Lärmschwerhörigkeit	49	10,21
2101	Erkrankungen der Sehnenscheiden	7	1,46
3102	Von Tieren übertragene Krankheiten	5	1,04
	Sonstige	39	8,12
Gemeldete Berufskrankheiten insgesamt		480	100



Die sechs häufigsten Verdachtsanzeigen der Berufskrankheiten im Jahre 2008 (Bayer. LUK)

BK-Nr.	BK-Bezeichnung	Anzahl	in %
3102	Von Tieren übertragene Krankheiten	46	28,40
2301	Lärmschwerhörigkeit	29	17,90
5101	Hauterkrankungen	27	16,67
2108	Lendenwirbelsäule, Heben, Tragen	13	8,02
4301	Atemwegserkrankungen durch allergisierende Stoffe	12	7,41
3101	Infektionskrankheiten	8	4,94
	Sonstige	27	16,67
Gemeldete Berufskrankheiten insgesamt:		162	100



Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2) und Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-SR S2)



Ein großer Erfolg für die Sicherheit der Kinder Teil 2: Neuerungen und Praxisbeispiele – insbesondere zu Einrichtungen für Krippenkinder

Zum 1. April 2009 trat die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2) in Kraft. Sie gilt für den Bau und die Ausstattung von Kinderkrippen und Kindergärten. Parallel zu dieser UVV wurde die Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-SR S2) erarbeitet. Sie konkretisiert und erläutert die Schutzziele der UVV. Die darin enthaltenen Angaben und Maße sind Hilfestellungen für den Unternehmer (d. h. Träger der Kindertageseinrichtung) bei der Umsetzung seiner Pflichten. Bei Beachtung der in der Regel enthaltenen Angaben kann der Unternehmer davon ausgehen, dass er die in der UVV geforderten Schutzziele erreicht. Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind.

Inhalte der Regel „Kindertageseinrichtungen“ GUV-SR S2

- 1 Begriffsbestimmungen
 - 2 Anwendungsbereich (Geltungsbereich)
 - 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit beim Aufenthalt in Kindertageseinrichtungen
 - 3.1 Allgemeine Anforderungen
 - 3.2 Auftragsvergabe
 - 3.3 Allgemeine Bestimmungen für Bau und Ausstattungen
 - 3.4 Zusätzliche Bestimmungen für besondere Räume und Ausstattungen
 - 3.5 Zusätzliche Bestimmungen für Außenanlagen
 - 4 Zeitpunkt der Anwendung
- Anhang: Vorschriften, Regeln, Informationen

In UV aktuell 2/2009 wurden Hintergründe und Begründungen zur neuen UVV „Kindertageseinrichtungen“ sowie Aussagen zu bestehenden Einrichtungen erläutert. In diesem Beitrag werden die Neuerungen zum bisherigen Regelwerk vorgestellt und wichtige ausgewählte Beispiele zum sicherheitsgerechten Bau von Kindergärten und Kinderkrippen gegeben.

Allgemeine Anforderungen

Der Unternehmer hat im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Kinder dafür zu sorgen, dass alle baulichen Anlagen, Aufenthaltsbereiche und Ausstattungen nach den Bestimmungen der UVV errichtet, beschafft, in Stand gehalten und betrieben werden (§ 2 Abs. 1 GUV-V S2).

Auftragsvergabe

Wird für eine Kindertageseinrichtung ein Auftrag erteilt, bauliche Anlagen, Aufenthaltsbereiche und Ausstattungen von Kindertageseinrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder zu beschaffen, ist dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die Bestimmungen der UVV und den Stand der Technik zu beachten und einzuhalten (§ 3 GUV-V S2).

Baulicher Gesundheitsschutz

Die neue UVV enthält in den Paragraphen 4 bis 7 Aussagen zu Raumgröße, Tageslicht und künstlicher Beleuchtung, natürlicher Lüftung, Raumklima und insbesondere zu Bau- und Raumakustik:

In Räumen sowie innen liegenden Aufenthaltsbereichen von Kindertageseinrichtungen sind entsprechend der Nutzung bau- und raumakustische Anforderungen einzuhalten (Bild 1).

Zur Senkung des Gesamtstörschallpegels sind Maßnahmen des baulichen Schallschutzes und, um eine bessere Sprachverständlichkeit zu erreichen, für niedrige Nachhallzeiten raumakustische Maßnahmen erforderlich. Erhöhte bau- und raumakustische Anforderungen müssen erfüllt sein in Räumen für Kinder mit einge-

schränktem Hörvermögen oder für Kinder, für die die benutzte Sprache eine Fremdsprache ist.

Weiterführende Hinweise sind insbesondere enthalten in DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, DIN 18041 „Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen“, VDI 2058 Blatt 3 „Beurteilung von Lärm am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung unterschiedlicher Tätigkeiten“ und in der Broschüre „Lärm in Bildungseinrichtungen“ der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA).

Verglasungen, lichtdurchlässige Flächen

In Aufenthaltsbereichen müssen für Kinder zugängliche Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren bei Glasbruch vermieden werden (§ 10 GUV-V S2, s. a. Bild 2).

Dies wird erreicht, wenn bis zu einer Höhe von 2,00 m bruch sichere Werkstoffe (z. B. Einscheibensicherheitsglas (ESG), Verbundsicherheitsglas (VSG), s. a. Broschüre „Mehr Sicherheit bei Glasbruch“ GUV-SI 8027) verwendet oder die



Bild 1: Raumakustische Maßnahmen (üblich: an der Raumdecke, hier zusätzlich an der Wand)



Bild 2: Zugängliche Verglasungen aus Sicherheitsglas

Verglasungen ausreichend abgeschirmt werden (z. B. durch Fensterbrüstungen, vorgesetzte Bauteile, Anpflanzungen).

Absturzsicherungen, Umwehungen

Aufenthaltsbereiche der Kinder, bei denen Absturzgefahren bestehen, müssen altersgerecht gesichert sein (§ 11 GUV-V S2).

Hierzu können in Kindergärten bei Absturzgefahren bis 1,00 m Höhe Pflanzgefäße, Anpflanzungen oder Umwehungen dienen. Bei Absturzhöhen über 1,00 m müssen Umwehungen mindestens 1,00 m hoch und bei Absturzhöhen über 12,00 m mindestens 1,10 m hoch sein.

Die Umwehungen müssen dabei kindersicher gestaltet sein und dürfen nicht zum Rutschen, Klettern, Aufsitzen und Ablegen von Gegenständen verleiten.

Durch geeignete Gestaltung der Umwehungen soll verhindert werden, dass Kinder nach Hindurchrutschen abstürzen bzw. sich durch Hängenbleiben oder Aufliegen mit dem Hals strangulieren:

- ▶ in Kindergärten maximale lichte Weiten von 11 cm,
- ▶ in Kinderkrippen und altersgemischten Einrichtungen für Kinder von 0 bis 6 Jahren maximale lichte Weiten von 8,9 cm (Bild 3a + b).

Umwehungen verleiten nicht zum Klettern, wenn leiterähnliche Bauteile vermieden werden.

Aufenthaltsbereiche und Ausstattungen für Krippenkinder

Für die sichere Gestaltung von Kinderkrippen gelten a) die in UVV und Regel aufgeführten Vorgaben für Kindergärten sowie b) zusätzlich die in § 23 der UVV und in Abschnitt 3.4.7 der Regel genannten Anforderungen über Aufenthaltsbereiche und Ausstattungen für Krippenkinder.

Verkehrswege vor und im Gebäude dürfen nicht durch Kinderwagen o. ä. eingeengt oder verstellt werden:

Dies wird z. B. erreicht durch geeignete Abstellbereiche im Gebäude, die zudem Kinder und Kinderwagen vor Kälte und Nässe schützen.

Bauliche Anlagen und Ausstattungen, Spielplatzgeräte und Spielzeug müssen dem Entwicklungsstand von Krippenkindern entsprechen.

Folgende Maßnahmen fallen beispielsweise hierunter:

- ▶ Durchgreifschutz an allen für Krippenkinder zugänglichen Nebenschließkanten von Türen, um das Quetschen und Abscheren von Fingern zu vermeiden (Bilder 4 a–c),
- ▶ lichte Weite max. 8,9 cm an offenen Treppenstufen und an Geländern (s. o.),
- ▶ kein Spielzeug mit verschluckbaren Kleinteilen, d. h. auch keine Figuren von Brettspielen (i. d. R. erst für Kinder ab drei Jahren geeignet),
- ▶ Spielplatzgeräte entsprechend „DIN EN 1176 ohne deutsche A-Abweichung“: Diese Geräte erfüllen die strengeren europäischen Vorgaben dieser Norm, wie z. B. maximale lichte Weite an Öffnungen 8,9 cm, Brüstungen (z. B. Stabgeländer) bereits ab 60 cm Fallhöhe,
- ▶ Handläufe im und am Gebäude für Krippenkinder in ca. 60 cm Höhe, in altersgemischten Einrichtungen mit Krippen- und Kindergartenkindern in ca. 70 cm Höhe; die Handläufe dürfen an horizontalen Umwehungen nicht zum Klettern verleiten (z. B. durch wandseitige Befestigung),
- ▶ Türen möglichst mit Durchsicht, damit insbesondere Kinder nicht beim Öffnen getroffen werden (Bild 5).

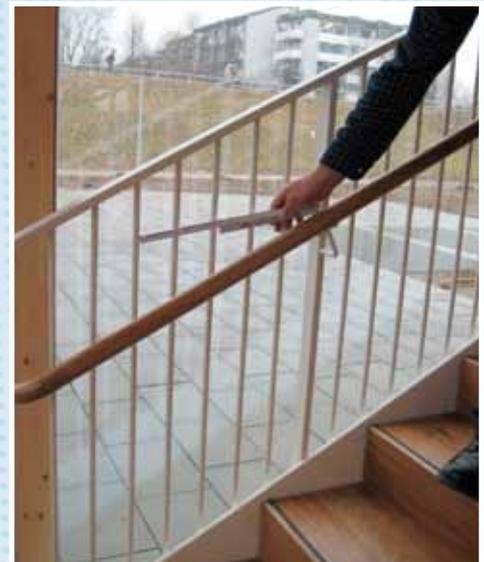
Stühle und Betten sind so zu gestalten, dass sie bei ihrer Nutzung keine Gefährdung für Kinder darstellen:

Dazu zählen z. B. stand- und kippssichere Hochstühle sowie Kinderbetten nach den Angaben in Europäischen Normen.

Wickelplätze sind so auszuführen, dass Kinder nicht herunterfallen können:



Bild 3a + 3b: Maximale lichte Weite für Krippenkinder an Treppen ohne Setzstufen und an Umwehungen: 8,9 cm



Dies kann z. B. erreicht werden durch seitliche und rückwärtige Aufkantungen von 20 cm Höhe (Bild 6). Die benötigten Materialien sind im Greifbereich des Personals aufzubewahren (z. B. in Fächern an der Wand), damit die Kinder beim Wickeln nicht alleine gelassen werden. Sofern der Raum, in dem Kinder gewickelt werden, für diese zugänglich ist, muss unerlaubtes Aufsteigen vermieden wer-



Bilder 4 a–c: Beispiele für Durchgreifschutz an Türen



Bild 5: Tür mit Durchsicht



Bild 6: Wickelplatz mit Aufkantung (Hilfestellung beim Hochklettern erforderlich)



Bild 7: Türchen oberhalb Treppenlauf

den, z. B. durch für Kinder unzugänglich aufbewahrte Leitern.

Treppen in Aufenthaltsbereichen von Krippenkindern sind zu sichern:

Dafür eignen sich Türchen oder Kinderschutzgitter. Krippen Kinder sollten bevorzugt im Erdgeschoss betreut werden. Sofern dies dennoch in Obergeschossen

erfolgt, sind Sicherungen insbesondere oberhalb des Treppenlaufs anzubringen (Bild 7).

Teiche, Feuchtbiotope u. Ä. dürfen für Krippen Kinder nicht zugänglich sein:

Dies wird z. B. erreicht durch eine mind. 1 m hohe Umwehrung, die nicht zum Klettern verleitet.

Die UVV und die Regel können auch unter www.bayerguvv.de ► Prävention ► Kindertageseinrichtungen heruntergeladen werden.

**Autor: Dipl.-Ing. Klaus Ruhsam
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV**

Auch Kleinkinder gut abgesichert

Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege

Die bessere Betreuung von Kleinkindern ist übereinstimmendes Ziel aller politischen Parteien. Dazu gehört auch die Förderung von Kindern in Tagespflege. Bereits seit dem 1. Januar 2005 sind die Kinder in Tagespflege rechtlich besser abgesichert: Sie stehen nun unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung wie Kindergartenkinder oder Schulkinder. Auch die Tagespflegeperson, wie sie im Gesetz heißt, wird nun aktiv von den Jugendämtern finanziell und fachlich betreut.

Informationen für Tagespflegepersonen und Eltern

Die Bayer. Landesunfallkasse hat eine umfangreiche Broschüre für die Tagesmütter und -väter herausgegeben, ergänzt durch ein Falblatt für die Eltern, die ihre Kinder zur Betreuung geben.

Demnach muss die Tagesmutter bzw. der Tagesvater eine Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII sein oder eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII haben, die ihr vom Jugendamt ausgestellt wird.

Dann stehen die betreuten Kinder unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies bedeutet beispielsweise in Bayern, dass sie während des Aufenthaltes bei der Tagespflegeperson sowie auf dem Weg dorthin und zurück nach Hause bei der Bayer. Landesunfallkasse versichert sind. Und zwar kostenfrei für die Eltern. Erleidet ein Kind einen Unfall, übernimmt die Bayer. LUK nicht nur die medizinische Versorgung, sondern auch alle weiteren Reha-Maßnahmen, bis hin zu einer Rente.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind Kinder bei privat organisierter Tagespflege, die vom Jugendamt nicht vermittelt ist und nur beratend begleitet wird, oder Kinder in Frühförderstellen und Förderstellen sowie in Kinder- und Wohnpflegeheimen. Außerdem stehen die eigenen mitbetreuten Kinder der Tagespflegeperson nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch wenn die Oma oder die Nachbarin kurzfristig die Betreuung übernehmen, sind die Kinder nicht unfallversichert.



Prävention statt Haftung

Nach den Prinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung haftet die Tagespflegeperson nur, wenn sie den von ihr betreuten Kindern vorsätzlichen Schaden zufügt oder grob fahrlässig handelt, indem sie zum Beispiel ihre Aufsichtspflicht leichtfertig vernachlässigt oder naheliegende Sicherheitsvorkehrungen nicht trifft. Dann kann sie vom Unfallversicherungsträger in Regress genommen werden.

Um ihr konkrete Hinweise zu geben, wie sie ihren Haushalt kindersicher gestalten kann, wurden in die Informationsbroschüre umfangreiche Präventionstipps aufgenommen. Aber auch Gefahrenpunkte bei Ausflügen oder bei öffentlichen Spielplätzen werden angesprochen.

Bestellservice

Jugendämter können die Broschüre „Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege“ (GUV-X 99935) auch in größeren Stückzahlen bei der Bayer. LUK unter Medienversand@bayerguvv.de anfordern.



Broschüre „Licht und Schatten“ veröffentlicht

Arbeiten im Freien: Mit heiler Haut davonkommen

Jetzt lockt die Sonne wieder Menschen in Straßencafés oder an die Badeseen. Doch ihre wärmende Strahlung hat zwei Gesichter. Die anregende und wohltuende Wirkung eines Sonnenbads verkehrt sich schnell ins Gegenteil, wenn die Haut zu lange der Sonne ausgesetzt wird. Den anschließenden Sonnenbrand vergisst sie nie. Besonders gefährdet sind rund zweieinhalb Millionen Beschäftigte in Deutschland, die sich berufsbedingt häufig acht Stunden oder länger der prallen Sommersonne aussetzen müssen. An sie richtet sich die Broschüre „Licht und Schatten – Schutz vor Sonnenstrahlung für Beschäftigte im Freien“, die die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) veröffentlicht hat.

Insbesondere sind Beschäftigte in der Baubranche, der Land- und Forstwirtschaft aber auch im Dienstleistungsbereich wie Gebäudereiniger, Schornsteinfeger oder Erzieherinnen durch die Sommersonne gefährdet. Schließlich können langjährige, intensive Einwirkungen ihrer ultravioletten Strahlungsanteile zu Hautkrebs führen.

In Deutschland gibt es rund 140.000 Hautkrebsneuerkrankungen pro Jahr mit ansteigender Tendenz. Nach Expertenmeinung verursacht hauptsächlich die UV-Belastung durch zunehmenden Aufenthalt im Freien diese Entwicklung. Darum ist es besonders wichtig, das Risiko durch die UV-Strahlung abzuschätzen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Ein Blick zum Himmel gibt erste Anhaltspunkte über die Sonneneinstrahlung, sichere Informationen stellt das deutsche



UV-Messnetz (Bfs/DWD/UBA) zur Verfügung. Unter der Adresse www.bfs.de befindet sich der UV-Index mit Erläuterungen im Internet. Eine potenzielle Gefährdung besteht ab Stufe drei oder höher. Anhand der UV-Karte für Deutschland lässt sich die aktuelle Gefährdung ermitteln. Bei gleichbleibender Wetterlage sind gute Prognosen für die nächsten Tage möglich.

Ist die Gefahr erkannt, sollte sie durch entsprechende Schutzmaßnahmen gebannt werden. Bereits die Römer setzten Sonnensegel beim Straßenbau ein, um sich vor gleißender Sonne zu schützen. Heute lassen sich beispielsweise auch Baugerüste durch Abdeckungen verschatten. Sonnenschirme oder Überdachungen erfüllen ihren Zweck nicht nur am Strand. An manchen Arbeitsplätzen im Freien wie Verkaufständen oder Montagestellen beim Bau lassen sich feste Unterstellmöglichkeiten einrichten. Bei Fahrzeugen

wie Bussen, Bahnen, Traktoren oder Gabelstaplern sollte darauf geachtet werden, dass ihre Fenster die UV-Strahlung absorbieren.

Lassen die Verhältnisse vor Ort keine technischen Schutzmaßnahmen zu, kann auch geschickte Organisation das Risiko eines Sonnenbrandes verringern: Den Arbeitsablauf möglichst so gestalten, dass viele Tätigkeiten im Schatten durchgeführt werden können. Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass die Einwirkungsdauer der Sonneneinstrahlung kurz bleibt. Einschränkungen für Arbeiten in der prallen Sonne gelten vor allem für die Mittagszeit. In den vier Stunden um den Sonnenhöchststand erreicht uns rund die Hälfte der täglichen UV-Strahlung. Auch Erzieherinnen sollten den Sonnenschutz bei der Planung ihres Tagesprogramms in der Kindertagesstätte berücksichtigen.

Zwar schreit das heiße Wetter nach weniger Kleidung, doch Kleidung bietet Schutz gegen die gefährliche Strahlung. Deshalb sollte sie den Körper gut bedecken. Mittlerweile gibt es Textilien, in denen man nicht so leicht ins Schwitzen kommt. Auch sollte der Kopf „behütet“ werden. Hier schützen alle Arten von Kopfbedeckungen am besten mit Schirm wie beispielsweise der breitkrempige Hut der Zimmermannstracht. Sonnenschutzcremes sollten nicht nur einen hohen Lichtschutzfaktor aufweisen, sondern einen wasserfesten Schutzfilm bilden. Der hält sich länger auf nass geschwitzter Haut. Zu guter Letzt sehen Sonnenbrillen nicht nur „cool“ aus. Auch die Hornhaut des Auges kann sich bei gleißender Helligkeit eine Entzündung zuziehen. Sonnenbrillen beugen einer

solchen „Schneeblindheit“ vor und schützen auch vor chronischen Schädigungen wie dem grauen Star. Darüber hinaus verhindern sie Blendungen, die zu Unfällen führen können.

Die Wahl der geeigneten Maßnahmen in der richtigen Reihenfolge, technisch, organisatorisch und persönlich, schafft Arbeitsbedingungen, bei denen niemand seine Haut zu Markte tragen muss.

Weitere Informationen und Tipps enthält die Broschüre „Licht und Schatten – Schutz vor Sonnenstrahlung für Beschäftigte im Freien“ der BAuA. Sie kann in kleinen Mengen kostenlos über das Informationszentrum der BAuA bezogen werden. Telefon 0231/9071-2071,

Fax 0231/9071-2070, E-Mail info-zentrum@baua.bund.de.

Eine Version im PDF-Format (1,1 MB) befindet sich im Internet unter der Adresse: www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/A53.html



Gefährlicher Straßendienst Plakataktion zum Thema „Abstand“



Das Personal des Straßenbetriebsdienstes leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit auf unseren Straßen. Aber diese Tätigkeit ist auch gefährlich. Arbeiten in unmittelbarer Nähe zum fließenden Verkehr bei gleichzeitiger Zunahme der Verkehrsdichte prägen den täglichen Arbeitsablauf und gefährden das Personal. Trotz vorbildlicher Sicherungsmaßnahmen, Einsatz von modernen Fahrzeugen und Geräten sowie persönlicher Schutzausrüstung werden immer wieder schwere Unfälle verursacht. Auslöser für diese Unfälle sind Verkehrsteilnehmer, die unachtsam – in seltenen Fällen auch rücksichtslos – agieren.

Deshalb hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern gemeinsam mit der Landesverkehrswacht Bayern, der BG BAU und dem DVR, eine Plakataktion gestartet. Diese wurde Anfang Mai durch Herrn Staatsminister Joachim Herrmann präsentiert. Sie soll für die Gefährdungen des Straßenbetriebsdienstpersonals durch andere Verkehrsteilnehmer sensibilisieren und zu mehr Rücksichtnahme und Toleranz auffordern.

Der Bayer. GUVV unterstützt diese Aktion und bittet Sie, diese Plakataktion zum Anlass zu nehmen, Ihr eigenes Verhalten als Verkehrsteilnehmer zu reflektieren. Trotz Hektik und Termindruck sollten Sie den Belangen des Straßenbetriebsdienstpersonals durch mehr Rücksicht und Toleranz Rechnung tragen.

Autor: Dipl.-Ing. Alfred Fischer, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV



Handlungshilfen für den Hausmeister	1	Sicher arbeiten mit LKW-Ladekränen	2	Neu: „Tag der Sicherheitsbeauftragten“ auf der A + A	4
Serie PSA:		Gefahr auch am Arbeitsplatz:		Gewinnspiel	4
Fußschutz – so finden Sie den richtigen Schuh	1	Internet-Spielsucht	2	Kurzmeldungen	4
		GHS in Kraft getreten	3	Impressum	4

Handlungshilfen für den Hausmeister

Hausmeister sind so etwas wie die letzten Allrounder, denn oft sind sie allein für die klassischen Bereiche Gebäudepflege und Serviceleistungen, Instandhaltung, Grünpflege und Reinigung zuständig. Dabei wird viel von ihnen gefordert.

Hausmeister/-innen reinigen und pflegen Verkehrswege im Außen- und Innenbereich, pflegen Grünanlagen und räumen Schnee. Im Innenbereich säubern sie verstopfte

Abflüsse und reparieren kleinere Schäden an sanitären Einrichtungen. Sie tauschen Glühbirnen aus, überprüfen Sicherungen, entlüften Heizkörper und lesen Verbrauchszähler ab. Oft nehmen sie Warenlieferungen an oder verhandeln mit externen Handwerkern.

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft hat nun eine Reihe von Handlungshilfen entwickelt, die den fleißigen Helfern die Arbeit erleichtern.

Checklisten erhalten Sie zu diesen Themen:

► Gebäudepflege und -serviceleistungen

Verkehrswege, Entsorgung, Gebäudewerkstätten, Arbeiten auf Fahrgerüsten, Umgang mit Maschinen, elektrischen Anlagen und Geräten, Regale und Materiallagerung

► Instandhaltung

Organisation, Sicherheit, Karusselltüren, Aufzugsanlagen, Schweißarbeiten

► Grünpflege

Maschinen und Geräte, Pflanzenschutzmittel

► Reinigungsarbeiten

► www.vbg.de/toolbox

Menü: [Checklisten](#), [Themen](#), [Hausmeister](#)



SERIE PSA:

Fußschutz – so finden Sie den richtigen Schuh

Bei Arbeitsunfällen sind die Füße mit einem Anteil von fast 20 % der Fälle besonders oft betroffen. Verletzungen an Füßen und Fußknöcheln sind nicht nur schmerzhaft und oft langwierig, bei Langzeitschäden drohen permanente berufliche und persönliche Einschränkungen. Optimal angepasster und den Beanspruchungen angemessener Fußschutz hilft, die Verletzungsgefahr zu minimieren.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber auch ermitteln, ob in einem bestimmten Arbeitsbereich Sicherheits- oder Schutzschuhe getragen werden müssen oder ob Berufsschuhe bzw. sogar feste normale Schuhe ausreichen. Weil Fußschutz zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gehört, muss der Arbeitgeber diesen für alle betroffenen Beschäftigten bereitstellen.

Fußschutz muss gesundheitliche Gefährdungen minimieren bzw. ausschalten. Dazu zählen:

- **Mechanische Einwirkungen**
Einklemmen, herabfallende Gegenstände, scharfe/schneidende Teile oder Werkzeuge
- **Einwirkung von Elektrizität**
Elektrische Spannung, elektrostatische Aufladung etc.
- **Thermische Einwirkungen**
Hitze, Kälte, Flüssigmetallspritzer etc.
- **Chemische Einwirkungen**
Stäube, Lösungsmittel, Säuren, Basen, Öle etc.
- **Andere Einwirkungen**
Witterungseinflüsse, UV-Strahlung etc.

Sicherheitsnormen für Fußschutz

Die internationale Normenreihe DIN EN ISO 20344-20347 setzt Standards für schützendes Schuhwerk. Sie enthält

- Anforderungen an Zehenschutzkappen

- Anforderungen an Brandsohlen,
- legt eine Mindestdicke für Laufsohlen fest,
- legt eine 15-minütige Prüfung auf Wasserdichtheit fest,
- legt durchtrittsichere Einlagen fest,
- hat ein Verbot von toxikologisch relevantem Chrom (VI) in Schuhoberteil, Futter, Lasche und Brandsohle erlassen,
- stellt ergonomische Mindestkriterien auf.

Die Norm legt für Schuhe, die für den Fußschutz geeignet sind, drei Kategorien fest, die sich vor allem beim Zehenschutz unterscheiden. Ebenfalls sicherheitsrelevant sind der Knöchelschutz und durchtrittsichere Sohlen.

Sicherheitsschuhe (Kurzbezeichnung S) mit Zehenschutzkappen müssen für hohe Belastungen geeignet sein. Die Schutzwirkung der Zehenschutzkappe wird mit einer Stoßenergie von 200 Joule geprüft. Sicherheitsschuhe werden in Kategorien eingeteilt, wobei die Anforderungen an die Sicherheit umso

höher sind, je höher die Zahl hinter dem S ist. Sicherheitsschuhe gibt es in verschiedenen Formen, z. B. als Halbschuh, in knöchelhoher Ausführung oder als Stiefel in verschiedenen Höhen.

Schutzschuhe (Kurzbezeichnung P) mit Zehenschutzkappen sind für mittlere Belastungen gedacht. Hier wird die Schutzwirkung der Zehenschutzkappe mit einer Stoßenergie von 100 Joule geprüft.

Berufsschuhe (Kurzbezeichnung O) sind nicht mit einem Zehenschutz ausgestattet, verfügen aber über mindestens eine andere Schutzwirkung, z. B. Knöchelschutz, rutschhemmende Sohle.

► www2.din.de

Der Normtext kann direkt beim Beuth-Verlag bestellt werden, nicht jedoch bei den Unfallversicherungsträgern.

► <http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/index.jsp>

GUV-R 191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“

Sicher arbeiten mit Lkw-Ladekränen

Lkw-Ladekrane sind in vielen Wirtschaftsreichen unentbehrlich. Erst ihr Einsatz macht viele Transportaufgaben sicher, wirtschaftlich und personalschonend.

Lkw-Ladekrane werden in der Regel mit Hilfsrahmen auf serienmäßige Lastkraftwagen aufgebaut. Man unterscheidet dabei Knick-, Teleskop- oder Knick-Teleskopausleger. Lkw-Ladekrane können mit Zwei- oder Mehr-Schalengreifern, Haken, Zangen oder Seilwinden ausgerüstet werden. Neben Modellen mit Zwischenachsaufbau sind auch Anbaukrane gebräuchlich.

Bedient werden Lkw-Ladekrane entweder von seitlich am Lkw angebrachten Steuerständen (Flursteuerung) aus oder vom Hochsitz (hinter oder neben der Kransäule) aus. Heute setzt man häufig Funkfernsteuerungen ein. Ältere Modelle



müssen mit einem Nothalt nachgerüstet werden, um die Quetschgefahr für den Kranführer durch den Ausleger zu minimieren.

Schäden am Transportgut, am Ladekran oder am Trägerfahrzeug und Personenunfälle sind leider nicht selten. Neben Leichtsinn ist eine unzureichende Ausbildung

der Kranführer die wichtigste Ursache. Wer einen Lkw fahren darf, darf nicht ohne weiteres einen Ladekran bedienen. Die Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ GUV D6 fordert eine Unterweisung aller Beschäftigten, die mit dem Lkw-Ladekran umgehen. Außerdem ist eine Ausbildung zum Lkw-Ladekranführer

vorgeschrieben. Jeder, der einen Ladekran bedient, muss diese Pflichtausbildung und einen Befähigungsnachweis besitzen. Kranführer müssen zudem vom Arbeitgeber schriftlich beauftragt werden.

Bestellmöglichkeit der DVD „Das wars dann“ zu Unfällen mit Ladekränen der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen. Laufänge: 14 Minuten. Kosten: Nicht-BGF-Mitgliedsbetriebe: je Exemplar EUR 15,00.

www.bgf.de/sites/3/11.html

www.arbeitssicherheit.de/arbeitsicherheit/html/modules/bgi600649/600-649/bgi610.pdf

www.bgbau-medien.de/bausteine/B_166/B_166.pdf

Infoblatt der Berufsgenossenschaft Bau

Gefahr auch am Arbeitsplatz: Internet-Spielsucht

Sucht hat viele Formen und ist auch dann gefährlich, wenn das Suchtmittel nur virtuell ist. Internet-Spielsüchtige tauchen in eine eigene Welt ein und können so die Realität ausblenden. Besonders gefährlich: Während es beim Alkoholkonsum meist Jahre dauert, bis eine echte Sucht sich entwickelt, reichen bei der Internet-Abhängigkeit schon ein paar Wochen, um in den Sucht-Teufelskreis zu geraten.

Bald nimmt der Computer die zentrale Position im Leben ein, dominiert Gedanken, Gefühle und Verhalten. Gefährdet sind besonders depressive Menschen oder Persönlichkeiten, die ihr Machtstreben ausleben wollen.

Hinweise auf Online-Spielsucht am Arbeitsplatz sind:

▶ Betritt jemand das Büro des Betroffenen, ist der PC-Bildschirm leer – das Bild wurde schnell weggeklickt.

- ▶ Private Gespräche drehen sich immer häufiger ums Internet.
- ▶ Der Betroffene wirkt müde und übermüht.
- ▶ Leistung und Engagement lassen nach, Ausfallzeiten nehmen zu.

Gibt es konkrete Hinweise, sollte der Vorgesetzte den auffälligen Mitarbeiter wie bei jedem anderen Suchtverdacht direkt ansprechen. Zeigt der Mitarbeiter keine Einsicht, kann es wie bei anderen Suchtformen zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen kommen.

Die Universität Mainz hat 2008 die bundesweit erste Ambulanz für Online-Spielsüchtige eröffnet. Eine Beratungsstelle der Caritas im Berliner „Café Beispiellos“ betreut Online- und Glücksspiel-Süchtige. Außerdem bietet eine bundesweite Beratungshotline für Verhaltenssuchte anonyme psychologische Beratung und vermittelt Hilfsangebote am Wohnort.

▶ Ambulanz für Computer-Spielsucht an der Johannes-Guten-

berg-Universität Mainz
Tel.: 06131/3924807

- ▶ Bundesweite Hotline für Verhaltenssuchte Tel.: 01801/529529 Montag bis Freitag, 12 bis 17 Uhr
- ▶ Caritas Berlin Beratung im „Café Beispiellos“
Wartenburgstr. 8, 10963 Berlin
Tel.: 030/66633955

www.ukpt.de/pages/publikationen/zeitung.php?mid=20080304

Beitrag der Unfallkasse Post und Telekom zum Thema

www.dicvberlin.caritas.de

Menü: Ich suche Hilfe, Suchtkranke, Suchtgefährdete, Projekt „Lost in Space“ der Caritas Berlin

Online-Sucht: Sind Sie gefährdet? Testen Sie sich selbst!

- Verspüren Sie ein unwiderstehliches und die Gedanken bestimmendes Verlangen, am Computer zu spielen?
- Können Sie Beginn, Ende und Dauer des Computerspielens nicht mehr kontrollieren?
- Werden Sie nervös, unruhig oder gar aggressiv, wenn Sie nicht spielen?
- Spielen Sie immer häufiger, intensiver und länger?
- Vernachlässigen Sie zunehmend andere Interessen, Hobbys oder soziale Kontakte?
- Verspüren Sie negative Folgen aufgrund Ihres exzessiven Computerspielens wie zum Beispiel Übermüdung, Leistungsabfall in Schule oder Beruf, reduzierte Hygiene, Fehl- oder Mangelernährung?

Wenn Sie mindestens drei Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, ist Ihr Computerspielverhalten problematisch.

GHS in Kraft getreten – was sich nun ändert

Am 20. Januar 2009 ist die GHS-Verordnung in Kraft getreten. GHS steht für „Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals“, regelt also die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen neu. Neben der REACH-Verordnung wird damit das zweite große europäische Projekt zur Regelung des europäischen Binnenmarkts für Chemikalien umgesetzt.

Unternehmer, Beschäftigte und Verbraucher in Deutschland können sich künftig besser über Risiken und nötige Sicherheitsmaßnahmen bei der Verwendung chemischer Produkte informieren. Dazu tragen die neuen Warnsymbole, Gefahrensätze und Sicherheitshinweise bei.

Für die Umstellung auf die neue Regelung sind lange Übergangsfristen vorgesehen. So ist das EU GHS für Stoffe ab dem 1. Dezember 2010 verbindlich anzuwenden, für Gemische ab dem 1. Juni 2015. Die neuen Piktogramme können ab sofort eingesetzt werden. In den Übergangsfristen ist die alternative Verwendung alter bzw. neuer Kennzeichnung möglich.

Wo GHS gilt

Der Geltungsbereich der GHS-Verordnung ist nahezu mit dem von der Stoff- und Zubereitungsrichtlinie identisch. Festgelegt ist u. a.:

- ▶ welche Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten Lieferanten vor dem Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen zu erfüllen haben,
- ▶ nach welchen Kriterien Stoffe und Gemische einzustufen sind,
- ▶ wie Stoffe und Gemische, die die Kriterien der Einstufung erfüllen, zu verpacken und zu kennzeichnen sind und
- ▶ für welche Gemische gesonderte Kennzeichnungen vorgesehen sind.

Weil GHS auf UN-Ebene noch nicht alle Standards abdeckt, die in Deutschland und Europa bereits gelten, sind in der europäischen GHS-Verordnung einige Regelungen aus der Stoff- und Zubereitungsrichtlinie enthalten. Diese sogenannten „left-overs“ stellen sicher, dass das bestehende Schutzniveau gewahrt bleibt.

Was ist neu?

GHS unterscheidet physikalische, toxische und ökotoxische Gefahrenklassen, die weiter z. B. nach Expositionswegen untergliedert werden. Die Gefahrenklassen sind in der Regel in Gefahrenkategorien unterteilt, die die Stärke der jeweiligen Gefahr abbilden. Insgesamt umfasst das GHS 16 Klassen für physikalisch-chemische Gefahren, 10 Klassen für Gesundheitsgefahren und eine Klasse der Gefahren für die aquatische Umwelt.

Zur Visualisierung von Gefahren gibt das GHS folgende standardisierte Piktogramme vor:



Neu ist die Verwendung von zwei Signalwörtern, GEFAHR für die schwerwiegenden Gefahrenkategorien und WARNUNG für die weniger schwerwiegenden Gefahrenkategorien.

Neu sind auch die Gefahrenpiktogramme in Form eines auf der Spitze stehenden weißen Quadrates mit rotem Rand und schwarzem Symbol. Das Andreas-kreuz nach der Stoff- und Zubereitungsrichtlinie wird künftig nicht mehr verwendet und durch die Gefahrenpiktogramme „Ätzwirkung“, „Gesundheitsgefahr“ oder „Ausrufezeichen“ ersetzt. Weil die Kriterien für die Einstufung des Gefährdungspotenzials strenger sind, werden

künftig bisher nicht gekennzeichnete Stoffe erstmalig gekennzeichnet werden.

Unternehmen müssen nun sukzessive Unterweisungsmaterialien, Betriebsanweisungen, Gefahrstoffverzeichnisse etc. überarbeiten. GHS wird auch künftig noch weiterentwickelt werden, so sind Einstufungssysteme für die aquatische und terrestrische Toxizität sowie für ozonschichtschädigende Stoffe in Arbeit.

▶ www.baua.de

Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/GHS

▶ www.bmas.de/coremedia/generator/27460/2008_09_03_gefahrstoffe_infos_zur_ghs_vo.html

Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

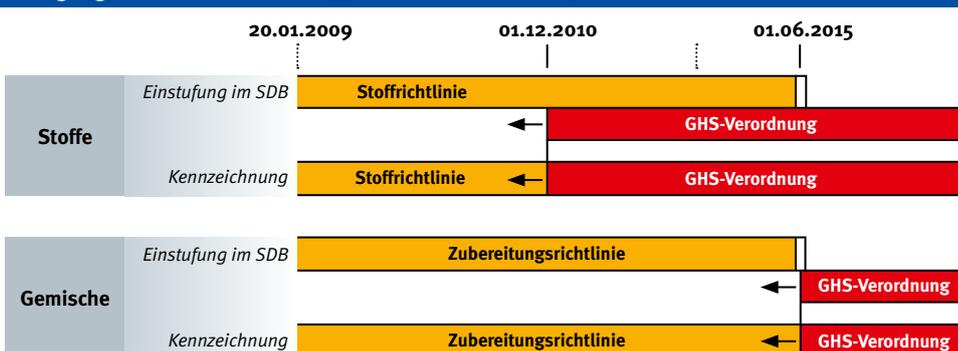
▶ www.bg-chemie.de/webcom/show_article.php/_c-812/i.html

Informationen der Berufsgenossenschaft Chemie

▶ www.umweltbundesamt.de/chemikalien/ghs.htm

Informationen des Umweltbundesamtes

Übergangsfristen im Überblick (Quelle: Umweltbundesamt)



Neu: „Tag der Sicherheitsbeauftragten“ auf der A + A

Erstmals führen die Unfallversicherungsträger in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) am 5. November 2009 im Rahmen der Fachmesse A + A in Düsseldorf eine eigene Veranstaltung für Sicherheitsbeauftragte durch.



Die A+A kombiniert Fachmesse, den internationalen Kongress für Arbeitsschutz und Arbeitsmedi-

zin, den Treffpunkt Sicherheit + Gesundheit und A+A-Foren.

Weitere Informationen zum „A+A Tag der Sicherheitsbeauftragten“ finden Sie unter

www.aplusa-online.de

Zeit	Programmpunkte am 5. November 2009
Ab 8:30	Eintreffen (Registrierung, Ausgabe von Unterlagen)
9:30	Begrüßung
9:45–11:15	Workshop „Wirksame Kommunikation im Unternehmen“ mit dem Theater Interaktiv Nur wenn Sicherheitsbeauftragte im Alltag Gehör finden, arbeiten sie erfolgreich. Das Theater Interaktiv gibt Anregungen, damit sie z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▶ erfolgreich mit Kollegen und Vorgesetzten kommunizieren ▶ sich (wieder) für ihre Aufgaben motivieren ▶ Niederlagen nicht persönlich nehmen
11:15–12:30	Mitmachaktionen in verschiedenen Stationen mit dem Institut Input Geplant sind Stationen wie „Risikobarometer“, „Ordnungssysteme“, „Weitläufig“ und „Schlappe Ausreden“.
12:30–13:30	Mittagspause mit Imbiss
Ab 13:30	Zur freien Verfügung , d. h. Messe und Kongressbesuch, z. B. Fachvorträge auf der Aktionsbühne im „Treffpunkt Sicherheit + Gesundheit“ der DGUV, Workshops, etc.

Neue BGI-Informationen zum Download

Die Vereinigung der Metall-Berufsgenossenschaften (VMBG) bietet zwei neue Downloads: BGI 545 „Gabelstaplerfahrer“

www.vmbg.de/fileadmin/user_upload/Schriften/BGI_545_130209_BGDG.pdf

und die BGI 555 „Kranführer“

www.vmbg.de/fileadmin/user_upload/Schriften/BGI_555_130209_BGDG.pdf

Gehörschutz: welcher passt bei uns?

Welcher Gehörschutz wirkt wie und wo am besten? Diese Frage beantwortet ein Beitrag der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN).

www.bgn.de/webcom/show_facharticle.php?_c-478/_nr-73/i.html

KURZMELDUNGEN

Gewinnen Sie eine von 50 Eintrittskarten für den „A + A Tag der Sicherheitsbeauftragten“

Schreiben Sie das Lösungswort unseres Kreuzworträtsels auf eine frankierte Postkarte und schicken Sie sie an: Bayer. GUVV, Geschäftsbereich Prävention, Referat Zentrale Dienste, Ungererstr. 71, 80805 München. Einsendeschluss ist der 30. August 2009. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Alle Gewinner werden von uns verständigt und erhalten eine Eintrittskarte für den „A + A Tag der Sicherheitsbeauftragten“. Die mit dieser Eintrittskarte verbundenen Reisekosten (Übernachtung, Fahrtkosten etc.) können wir nicht übernehmen. Bitte beachten Sie, dass die Eintrittskarten ausschließlich für Sicherheitsbeauftragte gelten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg! – Ihr Bayer. GUVV / Bayer. LUK

Vorbeugung		Gefahstoff	EDV-Anwender	Tier der Lappen	Wurfbild	wütende Frau
winterlicher Niederschlag						3
hohe Spielkarten	4				Schmerz-laut	
flach				2	Einheit für den Nährwert	deutsch-französ. TV-Sender
Vorsilbe				Hafen-anlage		
Fürwort			internat. Chemikalien-recht	Flächen-maß der Schweiz		
					5	nicht gefüllt
Vergütung		Welt-organisa-tion		Energie-quelle		6
lateinisch: Recht		1		kurz: Süd-westen		chem. Zeichen für Bohrium
Schalter-stellung (englisch)			kurz: Sicher-heitsbe-auftragter			
Selbst-verteidi-gung in Gefahr						
					RM076663	200902

IMPRESSUM

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2009

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayer. GUVV/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München

Ulrike Renner-Helfmann, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DAK, fotolia.de, Meiller

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

[Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: SiBe@bayerguvv.de](mailto:SiBe@bayerguvv.de)



Steuerfreibetrag für betriebliche Gesundheitsförderung

Betriebliche Gesundheitsförderung befasst sich mit dem Entwickeln und Umsetzen von Maßnahmen, mit denen die Arbeitsorganisation verbessert, insbesondere die Gesundheit der Mitarbeiter erhalten und gefördert sowie Erkrankungen vorgebeugt werden können. Ziel ist die Steigerung der Leistung der Arbeitskraft der Mitarbeiter, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Motivationssteigerung und die damit einhergehende Kostenersparnis. Betriebliche Gesundheitsförderung begreift sich danach als ein Beitrag zum präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Fragen nach der steuerlich-leistungsrechtlichen Problematik im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung veranlassen uns, hierzu Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie aber zu beachten, dass die Bewertung steuerrechtlicher Fragen grundsätzlich in die fachliche Kompetenz des Finanzamts bzw. der Steuerberater fällt.

Um noch mehr Arbeitgeber zu ermuntern, betriebliche Gesundheitsförderung durchzuführen, hat der Gesetzgeber beschlossen, dass „Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung bis zu 500 EUR pro Mitarbeiter und Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 34 EStG; § 52 Abs. 4c EStG)“ sind.

Die Frage nach der steuerlichen Entlastung ist eng verknüpft mit der grundsätzlichen Frage zur Finanzierung von Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung. Dauerhafte finanzielle Zuschüsse oder Dienstzeit-Zugaben an Beschäftigte für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung sind nach der Gemeindeordnung grundsätzlich nicht zulässige, übertarifliche Leistungen. Dennoch besteht generell die Möglichkeit einer projektbezo-

genen freiwilligen Leistung des Arbeitgebers. Im Rahmen der Fürsorgepflichten des Arbeitgebers können z. B. Zuschüsse zu Rückenschulungen und vergleichbaren Kursangeboten unter dem Titel „Personalkosten, Personalnebenkosten“, „Aus- und Fortbildung“ oder „Beihilfeleistungen“ bzw. „Arbeitsschutz“ verbucht werden.

Welche Maßnahmen sind steuerbegünstigt?

Maßnahmen sind in dem angegebenen Rahmen steuerbefreit, wenn sie hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des § 20 a Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch V (SGB V) genügen und es sich um ein generelles Angebot an alle Beschäftigten des Betriebes handelt. Steuerbegünstigte Maßnahmen sind z. B.:

- ▶ Bewegungsprogramme
- ▶ Kurse zur gesunden Ernährung,
- ▶ Rückengymnastik,
- ▶ Suchtprävention
- ▶ Stressbewältigung

Die Steuerbefreiung gilt auch, wenn der Arbeitgeber Zuschüsse an die Mitarbeiter für extern durchgeführte Maßnahmen aufwendet. Denn häufig können kleine und mittlere Betriebe nicht in dem Maß wie große Unternehmen eigene Gesundheitsförderungsmaßnahmen durchführen und sind auf externe Angebote für ihre Beschäftigten angewiesen. Betriebliche Gesundheitsförderung kann z. B. auch eine gesundheitsgerechte Verpflegung am Arbeitsplatz umfassen.

Wer kann den Steuerfreibetrag geltend machen?

Sofern ein kommunaler Arbeitgeber (Verbandsgemeinde-/ Stadt-/Kreisverwaltung) zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Gehalt bzw. Arbeitslohn Leistungen zur Verbesse-

rung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung erbringt, beinhalten diese einen geldwerten Vorteil für den Arbeitnehmer. Dieser ist grundsätzlich vom Arbeitnehmer zu versteuern.

Durch das Jahressteuergesetz 2009 bleiben die zusätzlich gewährten Arbeitgeberleistungen rückwirkend ab 2008 bis zu einem Betrag von 500 EUR pro Mitarbeiter und Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 34 EStG). Die Steuerbefreiung entlastet in dem angegebenen Rahmen demnach den steuerpflichtigen Arbeitnehmer. Der kommunale Arbeitgeber hat durch das Steuergesetz weder einen Vor- noch einen Nachteil, da er hinsichtlich der erbrachten Leistung nicht selbst lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig ist. Kommunale Eigenbetriebe, die als Unternehmen in eigener Rechtsform betrieben werden und selbst steuerpflichtig sind, können für die Mehraufwendungen den Steuerfreibetrag geltend machen.

Welche Zuschüsse sind nicht steuerbefreit?

Beiträge für

- ▶ einen Sportverein oder
- ▶ ein Fitnessstudio

fallen nicht unter die Steuerbefreiung.

Zudem müssen die Leistungen vom Arbeitgeber zusätzlich zum Gehalt oder Arbeitslohn erbracht werden. Bei Umwandlung (Umwidmung) der vereinbarten Arbeitsvergütung sind sie nicht steuerfrei.



Experimente zur Händehygiene in Kindertageseinrichtungen

Händehygiene als Gesundheitsprävention

Infektionskrankheiten wie z. B. Atemwegs- und Magen-Darm-Erkrankungen werden durch Viren und Bakterien über die Haut, die Luft, über Lebensmittel oder über Gegenstände übertragen. In zahlreichen Studien wurde nachgewiesen, dass allein durch richtige Händehygiene die Ansteckung mit Infektionskrankheiten wesentlich reduziert werden kann. Dass Händewaschen in der Erziehung bei vielen Eltern, verglichen z. B. mit dem Zähneputzen, nur einen geringen Stellenwert einnimmt, mag vielleicht daran liegen, dass diese Tatsache nicht hinlänglich bekannt ist oder daran, dass diese „unsichtbare Gefahr“ verdrängt wird.



Hygienebewusstsein ist nicht angeboren, es muss in der Kindheit – im Elternhaus, in Kindertageseinrichtungen (KiTa) und in der Schule – erst erworben werden. Je früher mit der Hygieneerziehung begonnen wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass erlerntes Verhalten zur lebenslangen Routine wird. So sieht der „Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung“ vor: „Es (das Kind) erwirbt Wissen für ein gesundheitsbewusstes Leben und lernt gesundheitsförderndes Verhalten insbesondere in den Bereichen Ernährung und Körperpflege und Hygiene.“

Händewaschen, aber richtig

Richtiges Händewaschen hat nichts mit übertriebener Reinlichkeitserziehung zu tun, vielmehr ist es die einfachste und effektivste Maßnahme, um die Übertragung von Infektionskrankheiten zu verhindern. Durch richtiges Händewaschen werden die Krankheitskeime weggespült; dabei wird zwar auch die gesunde Hautflora reduziert, aber nicht geschädigt, weil sich diese „guten“ Bakterien schnell wieder vermehren.

Händewaschen ist notwendig bei hohem Infektionsrisiko, z. B. vor dem Essen, nach dem Gang zur Toilette, nach dem Kontakt mit Haustieren und nach dem Kontakt mit Kranken.

Um kleine Kinder mit anschaulichen Experimenten davon überzeugen zu können, dass und warum richtiges Händewaschen in bestimmten Situationen notwendig ist, stellen wir den Kindertageseinrichtungen das sog. Dermalux-Gerät zur Verfügung.



Dermalux-Gerät mit Anschlusssteil und Testlotion

Mit dem Dermalux-Gerät den Bakterien auf der Spur

Bei Erwachsenen wird dieses UV-Tischgerät speziell für Berufsgruppen eingesetzt, bei denen Händehygiene besonders wichtig ist, z. B. in Krankenhäusern. Mittels einer fluoreszierenden Testlotion kann festgestellt werden, ob die Hände gründlich gereinigt bzw. eingecremt wurden.

Für Kinder kann das Dermalux-Gerät eingesetzt werden, um mit Hilfe der Testlotion zu demonstrieren, dass „Bakterien“ auf der Haut sein können, auch wenn die Hände nicht „schmutzig“ sind, d. h. wenn man mit bloßem Auge nichts sehen kann.

Außerdem lässt sich damit deutlich zeigen, dass „Bakterien“ über den Hautkontakt leicht von einem Menschen auf den anderen übertragen werden können und dass sie über die Hände auch auf Gegenstände und auf Lebensmittel gelangen können.



Unter dem UV-Licht ist zu sehen, dass „Bakterien“ vom Türgriff auf die Hand übertragen wurden.



Schließlich ist unter UV-Licht ganz deutlich zu erkennen, ob die Hände gründlich gewaschen wurden, d. h. ob alle Reste der nicht sichtbaren Testlotion entfernt wurden.

Mit diesen Experimenten und den Erklärungen dazu haben die Kinder das Wissen erworben, dass es neben guten Bakterien auch Krankheitserreger gibt, die über die Haut in den Körper gelangen können. So können die Kinder zur Einsicht kommen, dass Händewaschen notwendig ist, um sich vor Infektionskrankheiten zu schützen. Mit diesem Wissen und mit der Einsicht in die Notwendigkeit kann bei Kindern die Bereitschaft zu rich-

tiger Händehygiene von klein auf geweckt werden. Sie wird zu einer Selbstverständlichkeit im ganzen Leben.

Voraussetzung ist natürlich, dass es nicht bei der einmaligen Demonstration bleibt, sondern dass dadurch ein Prozess in Gang gesetzt wird, der von den Eltern und von den Erzieherinnen erinnernd und wenn nötig auch kontrollierend oder ermahmend begleitet wird.

Plakat zur Händehygiene in KiTas

Um diesen Prozess zu unterstützen, stellen wir jeder Einrichtung vier Exemplare des hier abgebildeten Plakats zur Verfügung.

Es enthält in dem Text „Vor dem Essen, nach dem Klo wasch ich die Hände sowieso!“ und mit den bildlichen Darstellungen die Quintessenz aus den vorausgegangenen Experimenten.

Alle Einrichtungen erhalten per Postversand in der nächsten Zeit diese Plakate. Wir bitten daher von Einzelbestellungen abzusehen.



Durch Anfassen mit verunreinigten Händen werden Viren und Bakterien auf Lebensmittel übertragen.



Autorin:
Christl Bucher,
Geschäftsbereich
Prävention beim
Bayer. GUVV

Ausleihmodalitäten für das Dermalux-Gerät

Das Dermalux-Gerät einschließlich der Testlotion kann schriftlich (auf dem Postweg oder per E-Mail) oder per Telefon angefordert werden:

Medienversand Bayer. GUVV
Ungererstraße 71, 80805 München
oder medienversand@bayerguvv.de
oder Tel.: 089 / 360 93 340

Wir stellen den Einrichtungen das Gerät für eine Woche zur Verfügung. Die Ausleihe erfolgt kostenlos. Um den Service aufrecht erhalten zu können, bitten wir die Einrichtungen, das Rücksendeporto zu übernehmen. Eventuell muss mit Wartezeiten gerechnet werden.

Empirische Studie ermittelt den betrieblichen Nutzen von Investitionen in den Arbeitsschutz

Prävention lohnt sich – gerade in Zeiten der Krise

Viele Unternehmen betreiben Prävention, um den gesetzlichen Anforderungen und ihrer sozialen Verantwortung nachzukommen. Investitionen in den Arbeitsschutz tragen aber auch zum betriebswirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens bei. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie unter der Leitung von Professor Dietmar Bräunig von der Universität Gießen. Sie ist Teil des Projektes „Qualität in der Prävention“ unter der Leitung des Instituts Arbeit und Gesundheit (BGAG) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Die Studie stellt erstmals Kosten und Nutzen der betrieblichen Prävention in einer Bilanz gegenüber. Mit verschiedenen statistischen Methoden ermittelt sie aus diesem Vergleich eine Kennziffer für das „ökonomische Erfolgspotenzial“, das Prävention schafft – den „Return on Prevention“.

„Dieser Wert ist eine theoretische Größe. Sie beschreibt, welchen Nutzen ein Unternehmen aus Investitionen in den Arbeitsschutz ziehen kann“, sagt Professor Dietmar Bräunig.

Für die in die Untersuchung einbezogenen Unternehmen liegt der Return on Prevention bei 1,6. Das heißt: Ein in den Arbeitsschutz investierter Euro bewirkt ein wirtschaftliches Erfolgssteigerungspotenzial in Höhe von 1,60 Euro. Es bestehe „kein linearer Zusammenhang zwischen Aufwand und Erlös“, schränkt Bräunig ein. Denn während die Kosten von Prävention relativ leicht zu berechnen sind, lässt sich der Nutzen nur schwer in

Zahlen ausdrücken. Die Forscher griffen deshalb bei ihren Befragungen auf eine Schätzmethode aus der Sozialforschung zurück. Bräunig: „Begreifen lässt sich die Präventionsbilanz am besten als eine erweiterte Investitionsrechnung oder als besondere Form der Kosten-Nutzen-Rechnung.“

39 Firmen unterschiedlicher Größe aus den Branchen Bau, Dienstleistung, Feinmechanik, Elektrotechnik und Metall haben an der Untersuchung teilgenommen. In Fragebögen und persönlichen Interviews gaben Mitarbeiter und Unternehmer Auskunft über Kosten und Nutzen von Präventionsmaßnahmen in ihren Betrieben.

Auf der Kostenseite wurden Investitionen in Schutzausrüstungen, Arbeitsmedizin, Sicherheitsbeauftragte, Qualifizierung und Vorsorgeuntersuchungen berücksichtigt, hinzu kamen Anlauf- und Organisationskosten. Diesen Posten standen auf der Nutzenseite Einsparungen durch vermiedene Betriebsstörungen, vermiedenen Ausschuss und geringere Nacharbeit gegenüber. Berücksichtigt wurden

auch der Wertzuwachs durch eine gestiegene Motivation der Mitarbeiter, durch eine nachhaltigere Qualitätsorientierung, Produktinnovationen und ein erhöhtes Image.

Aus den Antworten der Betriebe ergeben sich drei Schwerpunkte. Die positivsten Effekte von Arbeitsschutzmaßnahmen sind demnach:

- ▶ Wertzuwachs durch gestiegene Zufriedenheit der Beschäftigten
- ▶ Kosteneinsparung durch vermiedene Betriebsstörungen
- ▶ Wertzuwachs durch ein höheres Image und verbesserte Produktqualität

Bei den befragten Unternehmen handelt es sich um eine Positivauswahl. Alle waren bereits an Prävention interessiert und antworteten entsprechend engagiert. Gleichzeitig, so Dietmar Bräunig, verbessere die Auswahl die Repräsentativität und damit die Aussagekraft des errechneten Return on Prevention. Der Grund: „Bei Unternehmen, die bislang nur wenig in betriebliche Präventionsarbeit investieren, dürfte der Präventionserfolg noch besser ausfallen.“



Weiterführende Informationen

Der Forschungsbericht „Qualität in der Prävention“ ist im Internet zu finden unter:

www.dguv.de/bgag/de/forschung/forschungsprojekte_archiv/qdp/qdp_abschluss/_dokumente/qdp_abo5.pdf

(DGUV)

SERIE: Das wissenswerte Urteil

Duschen (auch) im Interesse des Arbeitgebers ?

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Nur sogenannte versicherte Tätigkeiten unterfallen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei genügt eine rein örtliche oder zeitliche Verbindung einer Verrichtung mit einer betrieblichen Tätigkeit noch nicht, um eine versicherte Tätigkeit im Sinne der Unfallversicherung begründen zu können. Zwischen der Tätigkeit und dem Unternehmen ist ein rechtlich wesentlicher innerer sachlicher Zusammenhang erforderlich. Diese zwingend erforderliche Voraussetzung definiert der Gesetzgeber in § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII mit der Formulierung „infolge“. Maßgebend für den Versicherungsschutz ist nicht, ob betriebliche Gefahren bei dem Unfall mitgewirkt haben, sondern ob der Unfall der Tätigkeit zuzurechnen, ein Arbeitsunfall also bei einer Verrichtung eingetreten ist, die in dem genannten Zusammenhang mit dem Unternehmen steht.

Duschen muss jeder – aber wann besteht ein Zusammenhang zur Arbeit?

Offensichtlich stellt sich diese Abgrenzungsproblematik bei der Körperpflege, die an sich als ein typisches Beispiel für eine private Verrichtung und somit als sogenannte eigenwirtschaftliche Tätigkeit recht eindeutig der privaten, unversicherten Lebenssphäre zugerechnet werden muss. Selbst häufigeres Baden oder Duschen entspricht gemessen an mitteleuropäischen Lebensverhältnissen in der heutigen Zeit unabhängig von einer wie auch immer gearteten versicherten Tätigkeit dem durchschnittlichen Lebensschnitt, ist mithin dem persönlichen Lebensbereich des Versicherten zuzuordnen und deshalb auch während oder nach der Arbeit grundsätzlich nicht versichert, obwohl es der Erhaltung des Wohlbefindens sowie der Gesundheit und damit auch der Arbeitskraft dient.

Zusammentreffen von privaten und betriebsdienlichen Verrichtungen

Jedoch wie so häufig verhält es sich auch hier: Welche Regel oder vermeintlich so klare Abgrenzungsformel gelingt bei näherem Hinschauen schon ohne „Randzonen“, in denen eine unreflektierte Anwendung der Regel vor dem Hintergrund der Anliegen und Zielsetzungen unserer gesetzlichen Unfallversicherung sowie der betroffenen Interessenlagen nicht systemangemessen und damit ungerecht erscheinen würde. Ausnahmen sind dann anerkannt worden, wenn spezifische Umstände aus der versicherten Tätigkeit

maßgeblich zu dem Unfall beigetragen haben bzw. wenn das Waschen unmittelbar wegen der Arbeit notwendig wird (z. B. Bergleute nach Grubeneinsatz).

Aber was wiederum unter „spezifischen Umständen“ zu verstehen sein mag, kann im Alltag der Betroffenen durchaus schwierige Abgrenzungsfragen aufwerfen. In den beiden in dieser Ausgabe vorgestellten Urteilen gingen die Kläger jeweils davon aus, die von ihnen erlittenen Unfälle seien dem Bereich der Arbeit zuzuordnen und müssten deshalb unter Versicherungsschutz stehen.

Fall 1:

Abendlicher Unfall im Schullandheim

Die Klägerin begehrt von der beklagten Unfallkasse wegen einer Verletzung beim Duschen die Feststellung eines Arbeitsunfalles als Versicherungsfall. Sie unternahm als angestellte Lehrerin in Begleitung einer Mitarbeiterin eine Klassenfahrt mit 17 Kindern einer zweiten Klasse einer Grundschule in ein Schullandheim. Am Anreisetag wanderte sie mit den Kindern und kehrte gegen 18:00 Uhr zurück. Das Personal des Schullandheims war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr anwesend. Nachdem die Kinder geduscht, Abendbrot gegessen und sich in die

SERIE: Das wissenswerte Urteil

Schlafräume begeben hatten, duschte sich die begleitende Mitarbeiterin in der außerhalb des Schullandheims gelegenen Dusche. Danach ging die Klägerin gegen 20:45 Uhr selbst duschen. Im Verlauf des Duschvorganges rutschte sie auf in der Duschwanne noch vorhandenen, noch nicht vollständig weggespülten Duschschaumresten aus und zog sich Knochenbrüche am rechten Fuß zu. Die beklagte Unfallkasse lehnte die Feststellung eines Arbeitsunfalles ab. Das Sozialgericht als erste Gerichtsinstanz hat den Unfallversicherungsträger zunächst zur Entschädigung des Unfalls verurteilt. Das Landessozialgericht (LSG) als Berufungsinstanz hat das Urteil des Sozialgerichts aufgehoben und die Klage der Lehrerin damit abgewiesen. Mit der vom LSG allerdings zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des SGB VII (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII), weil der Unfall infolge ihrer versicherten Beschäftigung als Lehrerin eingetreten sei.

Keine Privatsphäre während der Klassenreise?

Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen, weil ihr Duschunfall im Schullandheim kein Arbeitsunfall war und deshalb nicht als Versicherungsfall festzustellen war (Urteil v. 18.11.2008; B 2 U 31/07 R). Eine angestellte Lehrerin, die im Rahmen ihrer Beschäftigung an einer Klassenfahrt teilnimmt, ist Versicherte in der gesetzlichen Unfallversicherung. Ihre Versicherung erstreckt sich dabei, ähnlich der eines Arbeitnehmers auf einer Dienst- oder Geschäftsreise, auf Gesundheitsschäden

infolge aller Verrichtungen und Risiken, die dort in einem sachlichen Zusammenhang mit ihrer versicherten Beschäftigung stehen. Auch unter Beachtung der Besonderheiten der Arbeit der Beschäftigten auf Klassenfahrten (etwa im Hinblick auf das Alter oder die Anzahl der Schüler sowie auf die Anzahl der Schüler im Verhältnis zu der der Lehrer und anderer Aufsichtspersonen usw.) ist nicht von vornherein oder quasi automatisch „rund um die Uhr“ alles eine versicherte Tätigkeit, was ein solcher Lehrer in dieser Zeit unternimmt. Es verbleiben auch private Freiräume. Diese Freiräume sind der privaten Lebenssphäre zuzuordnen und sind somit unversichert.

Versichert ist, was zur Arbeit gehört

Daher kommt es stets darauf an, ob die zur Zeit des Unfalls ausgeübte Verrichtung oder Gefahrenexposition in sachlichem Zusammenhang mit der versicherten Lehrertätigkeit stand. Dies liegt bei höchstpersönlichen, privaten Verrichtungen wie gerade dem Duschen im Regelfall nicht vor. Denn die Pflege und die Reinigung des eigenen Körpers sind normalerweise in erster Linie rein persönliche und höchst private Vorgänge.

Erhöhte Gefahren beim Duschen im Schullandheim?

Nach den bindenden Feststellungen des LSG gab es beim zum Unfall führenden Duschvorgang auch keine besonderen gefahrerhöhenden Umstände infolge der Lehr- und Aufsichtstätigkeit, ebenfalls keine besonderen Gefahrenquellen an der Duschanlage. Vielmehr verunfallte die Klägerin auf Grund von Duschschaumrückständen, die sich in der Duschwanne gesammelt hatten. Das stellt jedoch keine besondere Gefahrenlage dar, welcher die Klägerin gerade infolge ihrer Beschäf-

tigung ausgesetzt gewesen wäre, sondern ein ganz allgemeines (Alltags-)Risiko, mit dem man in jeder Dusche, insbesondere aber in einer von mehreren Personen benutzten, zu rechnen hat. Insgesamt hat sich hier also nur eine Gefahr des täglichen privaten Lebens verwirklicht.

Fall 2:

Duschunfall während einer Flugreise

Aber was ist, wenn der Arbeitnehmer sich im Auftrag des Arbeitgebers auf anstrengende, viele Tage umfassende Dienstreisen begeben muss und ohne zwischenzeitliche Duscbäder seine Tätigkeit während der Dienstreise gar nicht oder nur erschwert immer wieder aufnehmen kann?

Das Geschehen:

In einer Entscheidung vom 10.03.2008 hatte das LSG Schleswig-Holstein über einen Fall zu urteilen (Breithaupt 2008, 776), in dem ein Flugkapitän im Hotel nach einem Duschbad beim Aussteigen aus der Duschwanne ausgerutscht und mit dem rechten Fuß gegen die Toilette gestoßen war. Dabei hatte er sich einen Bruch des rechten oberen Sprunggelenks zugezogen. Der Flugkapitän meinte, der Unfall stelle einen Arbeitsunfall dar, weil er während einer auf mehrere Tage angelegten Dienstreise und nach einem mehrstündigen Flug im Vertragshotel seiner Fluggesellschaft eingetreten sei. Das LSG kam auch in diesem Fall zu dem Ergebnis, dass kein versicherter Arbeitsunfall vorliege.



Ist fliegendes Personal immer im Dienst?

Das Gericht hatte auch hier wieder die Differenzierung zwischen privater Sphäre einerseits und überwiegend dienstlicher Veranlassung bzw. Zurechnung andererseits vorzunehmen. Dabei argumentierte es mit einer Dienstanweisung der Fluggesellschaft. Aus der Dienstanweisung des Arbeitgebers des Flugkapitäns ging hervor, dass sich alle Besatzungsmitglieder auf Dienstreisen in den Vertragshotels stets so zu verhalten haben, dass das Ansehen der Luftfahrtgesellschaft nicht geschädigt werde. Diese Anweisung galt unabhängig davon, ob die Bediensteten der Fluggesellschaft Dienstkleidung oder Zivilkleidung trugen, war bei der Zivilkleidung sogar noch um die Ergänzung verstärkt, dass diese Kleidung so zu wählen sei, dass die landesüblichen Sitten nicht verletzt würden.

Abgrenzungshilfen aus den Dienstanweisungen des Arbeitgebers

Aus dem Inhalt dieser Dienstanweisung folgerte das Gericht, dass trotz der großen Belastung und der besonderen Dienstzeiten des Flugpersonals nicht von einer „Dienstzeit rund um die Uhr“ auszugehen sei. Die Unterscheidung zwischen Dienstkleidung und Zivilkleidung in Vertragshotels zeige auf, dass gerade auch bei mehrtägigen oder mehrwöchigen Flügen private Freiräume des fliegenden Personals bestünden. Dem persönlichen, d. h. der freien Gestaltung des Versicherten zuzurechnenden und damit nicht vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz umfassten Freizeitbereich sei auch diejenige Zeitspanne zuzuordnen, während der er zu seiner eigenen Erfrischung ein Duschbad nehme.

Strengere Anforderungen bei Ausnahmekonstellationen

Nach der Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein, welche sich an die Rechtsprechung des BSG anlehnt, dient das Duschen auch auf einer mehrtägigen Dienstreise selbst dann allein der körperlichen Erfrischung und damit überwiegend privaten Interessen, wenn sich unmittelbar daran eine dienstliche Tätigkeit anschließen sollte. Das Duschen an sich kann nur dann einer betrieblichen Tätigkeit zugeordnet werden, wenn ein spezieller dienstlicher Grund, eine Körperreinigung in Form des Duschens vornehmen zu müssen, gegeben ist. Ein derartiger Grund könnte z. B. dann anzunehmen sein, wenn der Körper des Versicherten durch innere oder äußere Einflüsse derart beeinträchtigt wurde, dass eine Körperreinigung erforderlich ist, um überhaupt noch seine dienstliche Tätigkeit wahrnehmen zu können. Derartige Fälle dürften jedoch nur in vereinzelter Ausnahmesituationen vorkommen. An Ausnahmekonstellationen sind nach allgemeinen Rechtsanwendungsregeln und nach den Geboten der Logik jedoch eher strenge bzw. erhöhte Anforderungen zu stellen.

Deshalb bestand in beiden hier vorgestellten Fällen kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Autor: Rainer Richter
Leiter der Rechtsabteilung
des Bayer. GUVV

SERIE: Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz

Uns erreichen täglich viele Anfragen zum Unfallversicherungsschutz. In dieser Serie drucken wir einige interessante Beispiele ab, die immer wieder Sachbearbeiter in den Kommunen und staatlichen Verwaltungen vor große Hürden stellen:

Frau C. von einer Schule in R. fragt an:



„Nachdem immer wieder Anfragen von Firmen bei uns eingehen, wie die Kinder bei Praktika versichert sind, möchten wir Sie bitten, uns schriftliche Unterlagen zu schicken. Vielen Dank!“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau C.,

die Schüler der allgemeinbildenden Schulen unterliegen während des Schulbesuchs dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Zuständiger Versicherungsträger für Ihre Schule ist die Bayerische Landesunfallkasse.

Soweit Praktika inhaltlich und formal als Bestandteil des Schulbesuchs zu werten sind, besteht hierfür auch Versicherungsschutz über den Schulbesuch. Die Schule muss wesentliche Einflussmöglichkeiten auf die Durchführung und Form des Praktikums haben. Das heißt, sie muss auf Inhalt und Organisation einwirken, insbesondere durch Vorgaben über auszuführende Tätigkeiten, Zeitpunkt, Ort und Dauer, tägliche Anwesenheitszeiten oder Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten, und das Praktikum durch eigenes pädagogisches Personal (zeitweise) betreuen können.

Diese Voraussetzungen treffen in der Regel etwa für Betriebspraktika der Schüler der 8. Hauptschulklassen zu.

Andere Praktika, die von den Schülern selbst organisiert werden, etwa Ferienpraktika, stehen außerhalb des organisatorischen Einflussbereichs der Schule und werden daher nicht dem Schulbesuch zugerechnet.

In diesen Fällen besteht für die Praktikanten Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs.“

Frau P. erkundigt sich:



„Anlässlich der beiliegenden Vereinbarung zur Einrichtung eines interuniversitären Doktorandenprogramms der Universitäten B. und W. wurde in der Vergangenheit wiederholt die Frage des Unfallversicherungsschutzes von Doktoranden, die zwischen mehreren Universitäten pendeln, aufgeworfen.

Um Unklarheiten und falschen Auskünften vorzubeugen, möchte ich Sie bitten uns mitzuteilen, ob die Doktoranden im Falle des Pendelns unfallversichert sind.“

Antwort:



„Sehr geehrter Frau P.,

Doktoranden stehen während Tätigkeiten mit dem Ziel der Erstellung ihrer Promotion innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Davon umfasst sind auch die mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Wege.

Im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Universitäten B. und W. wird der jeweilige organisatorische Verantwortungsbereich auch auf die Partneruniversität ausgeweitet. Dies hat zur Folge, dass die Doktoranden auch während des Besuchs von entsprechenden Veranstaltungen der Partneruniversität und den damit zusammenhängenden Wegen gegen Arbeitsunfälle versichert sind.“

Herr A. aus D. fragt:



„Die Schülerbeförderung im Landkreis D. wird größtenteils mit Hilfe von öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt. Des öfteren kommt es vor, dass eine öffentliche Buslinie die Abfahrtszeit an der Haltestelle nicht einhalten kann, zum Beispiel aufgrund technischer Mängel. Von den Busunternehmen beziehungsweise den Schulen wird die Auffassung vertreten, dass die Schüler längstens 30 Minuten an der Haltestelle verweilen müssen und erst dann den Nachhausweg anderweitig antreten dürfen, wenn kein Bus kommt.

Der Landkreis D. konnte keine Vorschrift auffindbar machen, wo von diesen 30 Minuten nach regulärer Abfahrtszeit die Rede ist. Kann es sein, dass diese Wartezeit an der Bushaltestelle irgendeinen versicherungsrechtlichen Zusammenhang besitzt?“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr A.,

Schülerinnen und Schüler stehen bei der Zurücklegung des kürzesten beziehungsweise verkehrsgünstigsten Wegen von und zur Schule unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Wahl des



Betreuer von Urlaubsgästen, die dies im Auftrag einer Kommune erledigen, sind gesetzlich unfallversichert

Beförderungsmittels ist freigestellt und schließt die sich hierdurch ergebenden Wartezeiten mit ein.

Eine Begrenzung oder Vorgabe von Wartezeiten, deren Nichteinhalten zu einem Verlust des Versicherungsschutzes führen würden, gibt es nicht.“

Herr G. aus W. erkundigt sich:

„In unserer Kinderkrippe ist ein Kind am Montag, Dienstag und Mittwoch jeweils vormittags eingebucht. Die Eltern möchten dieses Kind ausnahmsweise einmal am Freitag schicken, weil die Mutter einen wichtigen Termin hat, der Kindergarten einen Fototermin hat oder das Kind wegen der Eingewöhnung besser noch einmal einen Tag in Folge kommen sollte.“

Ist in solchen Fällen generell ein vollständiger Versicherungsschutz gegeben?

Das Gleiche gilt im Kindergarten. Ein Kind, das nie nachmittags gebucht ist, soll einmal ausnahmsweise an einem Nachmittag kommen. Wie ist es versichert, wenn wir es gestatten?“

Antwort:

„Sehr geehrter Herr G.,

der Versicherungsschutz für Besucher Ihrer Kinderkrippe besteht nicht nur während der vereinbarten Betreuungszeiten, sondern auch dann, wenn aus familiären Gründen oder wegen der Teilnahme an einer offiziellen Kindergarten- oder Krippenveranstaltung von diesen Gründen abgewichen wird.

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist, dass sich das Kind in der Betreuung Ihrer Tagesstätte befindet.“

Herr R. aus L. fragt:

„Der Markt L. beabsichtigt über seine Tourist Information in Zusammenarbeit mit der örtlichen Gastronomie ein Betreuungsprogramm für die anwesenden Urlaubsgäste anzubieten. Es handelt sich hierbei um täglich wechselnde Angebote in Form von z. B. Nordic Walking, geführten Wanderungen, Besichtigungen und Führungen mit im Schnitt ca. 20 Teilnehmern. Im Idealfall soll das Angebot von Anfang Juni bis Ende Oktober durchgeführt werden. Inwieweit sind dabei eventuelle Unfälle, sowohl bei den Helfern, als auch bei den teilnehmenden Gästen, über die Kommune abgedeckt?“

Antwort:

„Sehr geehrter Herr R.,

bietet der Markt L. seinen Urlaubsgästen ein Betreuungsprogramm an und werden die dafür benötigten Betreuer für den Markt tätig, besteht für diese Tätigkeit der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung über die Kommune.

Sollte dagegen für die Betreuungsmaßnahmen die örtliche Gastronomie federführend sein, ist die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gaststätten, Mannheim, gegeben.

Für die am Betreuungsprogramm teilnehmenden Urlaubsgäste besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Zur Beurteilung des Versicherungsschutzes bei Haftpflichtschäden der Urlaubsgäste wenden Sie sich bitte an die kommunale Haftpflichtversicherung.“

**Autor: Klaus Hendrik Potthoff,
stv. Leiter des Geschäftsbereichs
Rehabilitation und Entschädigung
des Bayer. GUVV**

Reisezeit ist Pannenzzeit

Private Pannenhelfer: Wer hilft, ist versichert

Jedes Jahr zur Urlaubszeit schieben sich endlos lange Blechlawinen über Deutschlands Straßen und Autobahnen. Autofahrer, die auf der Fahrt in die Ferien mit ihrem Wagen liegen bleiben, sind dann häufiger zu sehen als sonst. Die Bayerische Landesunfallkasse macht deshalb darauf aufmerksam: Wer in einer solchen Situation Pannenhilfe leistet, ist im Falle eines Unfalls durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.

„Zur Pannenhilfe zählen zum Beispiel die Hilfe beim Radwechsel, die Starthilfe mit einem Überbrückungskabel oder das

Anschieben oder Abschleppen eines liegen gebliebenen Autos“, erklärt Elmar Lederer, Geschäftsführer der Bayerischen Landesunfallkasse. Nicht versichert sind jedoch Tätigkeiten, die dem eigenen Nutzen dienen oder das bloße Be- oder Entladen des Fahrzeugs.

Wer dem Fahrer eines gewerbsmäßig genutzten Kraftfahrzeugs hilft und dabei einen Unfall erleidet, ist über dessen Berufsgenossenschaft versichert.

Der Versicherungsschutz ist für die Helfer beitragsfrei. Zuständig ist die jeweilige

Unfallkasse, in dessen Einzugsbereich der Fahrzeughalter, dem geholfen wurde, seinen Wohnsitz hat.

Die Leistungen der Unfallkassen für Pannenhelfer sind die gleichen wie für Arbeitnehmer bei einem Arbeitsunfall. Im Falle eines Arbeits-, Schul- oder Wegeunfalls sowie bei Berufskrankheiten sorgen die gesetzlichen Unfallversicherungsträger für die notwendige Heilbehandlung und Rehabilitation. Bei einer Erwerbsminderung oder nach Todesfällen zahlen die Unfallversicherungsträger zusätzlich eine Rente.



Bundestagswahl am 27. September 2009

Ehrenamtliche Wahlhelfer sind gesetzlich unfallversichert

Am 27. September 2009 findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Viele Ehrenamtliche werden in den Wahllokalen Stimmzettel ausgeben und dafür sorgen, dass die Ergebnisse schnell vorliegen. Gut, dass die Wahlhelfer beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) gesetzlich unfallversichert sind. So hat das ehrenamtliche Engagement im Falle eines Unfalls zumindest keine negativen finanziellen Folgen für die Betroffenen.

„Die Wahlhelfer sind automatisch und kostenlos gesetzlich unfallversichert. Denn wer sich für die Allgemeinheit besonders einsetzt, soll auch besonders geschützt sein“, bekräftigt Elmar Lederer,

Geschäftsführer des Bayer. GUVV. Die Beiträge finanziert die öffentliche Hand. Die Wahlhelfer sind während ihrer Tätigkeit, aber auch auf den Wegen hin und zurück versichert.

Insgesamt waren im Jahr 2008 über 800.000 Ehrenamtliche beim Bayer. GUVV versichert. Dazu zählen neben Wahlhelfern auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, Elternvertreter in Schulen, Schülerlotsen und kommunale Mandatsträger wie Gemeinde- oder Stadtratsmitglieder.

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt nach einem Unfall die Kosten für die ambulante und stationäre Heilbe-

handlung, alle Arznei- und Heilmittel sowie sonstige notwendige Rehabilitationsmaßnahmen. Dem behandelnden Arzt sollte mitgeteilt werden, dass sich der Unfall bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat; die Praxisgebühr entfällt dann.

Damit es aber gar nicht erst so weit kommt, sollten Wahlhelfer alles tun, um Unfälle zu vermeiden. Am besten nicht übermüdet mit dem Auto heimfahren, möglichst in den Pausen an die frische Luft gehen und dort einen kleinen Spaziergang oder ein paar Lockerungsübungen machen, die den Kreislauf anregen und Müdigkeit oder Konzentrationsschwächen vorbeugen.

Gesetzliche Unfallversicherung

Schüler und Studenten auch in Ferienjob und Praktikum versichert

Schüler und Studierende sind – wie alle Arbeitnehmer – während eines Ferienjobs oder freiwilligen Praktikums bei Arbeitsunfällen gesetzlich versichert. Darauf weist der Bayer. GUVV zum Ferienbeginn hin.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist für die Versicherten beitragsfrei. Die Kosten trägt allein der Arbeitgeber. Dessen Unfallversicherungsträger ist auch für die Ferienjobber oder Praktikanten zuständig, also die betreffende Berufsgenossenschaft oder der Unfallversicherungsträger des öffentlichen Dienstes in Bayern, der Bayer. GUVV oder die Bayer. LUK, bzw. für die Landeshauptstadt München die Unfallkasse München. Die Personalabteilung kann darüber Auskunft geben, welcher Unfallversicherungsträger das im Einzelnen ist. Der Versicherungsschutz ist unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses

oder der Höhe des Entgelts. Unbezahlte Praktika sind genauso versichert wie Mini- oder Midi-Jobs. Dabei beginnt der Versicherungsschutz am ersten Arbeitstag und bezieht sich auch auf den Weg zur Arbeitsstelle und zurück nach Hause.

Bei einem Arbeits- oder Wegeunfall übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung Heilbehandlung, Rehabilitation und Lohnersatzleistungen. Beim Arztbesuch muss dann keine Krankenversicherungskarte vorgelegt werden und die Praxisgebühr von zehn Euro entfällt. Bei dauerhaft eingeschränkter Erwerbsfähigkeit zahlen die Unfallversicherungsträger eine Rente, bei Pflegebedürftigkeit gewähren sie auch Pflegeleistungen.

Nicht versichert über die deutsche gesetzliche Unfallversicherung ist, wer einen Ferienjob oder ein Praktikum im Ausland annimmt. Das gilt in der Regel



auch dann, wenn es sich bei dem Arbeitgeber um ein deutsches Unternehmen handelt. Betroffene sollten sich deshalb schon vor der Abreise über die Absicherung gegen Arbeitsunfälle im Gastland informieren.

(DGUV)

NEU ERSCHEINEN

Neuer Pflege-Infobrief

Wenn die Pflege auf dem Rücken lastet: Der aktuelle Pflege-Infobrief des Bayer. GUVV und der Aktion „Das sichere Haus“ gibt Hinweise für Entlastung bei der Pflege und beschreibt hilfreiche Ausgleichsübungen für zwischendurch.

Das Heft ist im Internet zu finden unter www.bayerguvv.de, Publikationen und Medien



Publikationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Faltblatt: **Das trägerübergreifende Persönliche Budget – Einfache Sprache**

Broschüre: **Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im Ehrenamt**



Broschüre: **Medizinisch-berufliche Rehabilitation und Rehabilitation psychisch kranker Menschen**



Diese Broschüren sind über das Internet zu beziehen unter www.bmas.de

Sicher ist sicher!



Mit **Persönlicher Schutzausrüstung**
sicher im Einsatz!

Ihre gesetzliche Unfallversicherung –
Partner für Sicherheit und Gesundheit



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

www.bayerguvv.de | www.bayerluk.de